

Regulativ

für die

Diplomprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich.

A. Auszug aus dem Reglement des eidg. Polytechnikums.

Art. 41. „Alle Fachschulen ertheilen Diplome:

„Die Bauschule: Diplome eines Architekten.

„Die Ingenieurschule: Diplome eines Ingenieurs.

„Die mechanisch-technische Schule: Diplome eines
„Maschineningenieurs.

„Die chemisch-technische Schule: Diplome eines tech-
„nischen Chemikers oder Pharmazeuten.

„Die Forstschule: Diplome eines Forstwirthes.

„Die Abtheilung für Bildung von Fachlehrern: Diplome
„für Fachlehrer in mathematischer oder natur-
„wissenschaftlicher Richtung.

Art. 42. „Die Bewerbung um ein Diplom setzt in der
„Regel voraus, daß der Bewerber den an der betreffenden
„Abtheilung der polytechnischen Schule ertheilten theoretischen
„Unterricht vollständig und mit Erfolg besucht habe.

„Zur Erlangung eines Diplomes ist durch eine Prüfung
„der Nachweis vollständiger Kenntniß des nach dem Unter-
„richtsplan der betreffenden Fachschule gegebenen wissenschaft-
„lichen Stoffes in den theoretischen und angewandten Fächern
„zu leisten; ferner ist von dem Bewerber darzuthun, daß er die
„an der Schule gelehrtten praktischen Arbeiten mit Sicherheit
„und Fertigkeit auszuführen im Stande sei.

„Diplome können nur an solche Studirende ertheilt werden,
„die eine durchweg tüchtige Fachbildung erreicht haben, und